Aktuelle Urteile zum Waffenrecht

Das auf den Vorschriften des Waffenrechts basierende Behördenhandeln unterliegt uneingeschränkt der Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren hat die Klage gegen den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis eines Waffenbesitzers gegen die zuständige Behörde zum Gegenstand und geht meist zu Ungunsten des Waffenbesitzers aus.
Es lohnt sich daher, sich regelmäßig mit der aktuellen Rechtsprechung zum Waffengesetz zu befassen.

Keine Waffenbesitzkarte wegen Bildern auf Social Media

Bereits in der Darstellung der Waffenrechtsänderung 2024 in der Ausgabe 11/2024 der SWSDZ wurden die Gefahren der Nutzung von Social Media für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit dargestellt. Dies galt seit der Änderung umso mehr, als dass die Behörden durch den neu hinzugefügten § 4 Abs. 6 WaffG ermächtigt wurden, Erkenntnisse aus öffentlich zugänglichen Quellen zu recherchieren und diese Erkenntnisse insbesondere in die Prüfung nach den § 5 (Zuverlässigkeit) und § 6 (persönliche Eignung) einfließen zu lassen.
Zusammengefasst lautete das Fazit:

„So ordnungsgemäß und sicher, wie man mit den Waffen auch ohne mediale Öffentlichkeit umzugehen hat, so hat dies auch vor der Kamera zu erfolgen"

Einer der Kernaspekte des Waffengesetzes als „Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt" (vergl. SWDSZ 05/2025) bezüglich dieses ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen ist es, dass der Umgang mit Waffen grundsätzlich nur durch Berechtigte, d.h. Inhaber einer Erlaubnis erfolgen darf. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in diesem Zusammenhang die Klage einer Frau abgewiesen (Az. 22 K 5508/23), mit welcher sie sich gegen die Versagung einer beantragten Waffenbesitzkarte durch die Behörde wendete.

Vorangegangen war ein Strafverfahren am Amtsgericht Grevenbroich (Az. 7 Ds-300 Js 2647/21-31/22) gegen die Frau wegen Umgangs mit erlaubnispflichtigen Waffen ohne Erlaubnis gem. § 2 Abs. 2 WaffG und gegen ihren Ehemann wegen Überlassens von Schusswaffen an Unberechtigte entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 WaffG. Beide hatten zusammen auf der Foto-Sharing Social Media Plattform „Instagram" Bilder veröffentlicht, welche beide beim Posieren mit den legal besessenen Schusswaffen des Ehemanns darstellten. Das Verfahren wurde gegen Zahlung von Geldauflage nach § 153a StPO eingestellt.

In der Streitsache um die nachfolgend versagte Erteilung einer Waffenbesitzkarte entfaltete diese Einstellung des Strafverfahrens entsprechend der stehenden Rechtsprechung (vrgl. BVerwG, Az. 1 C 12.95) keine Wirkung. Während Strafe oder Buße vorangegangenes Verhalten sanktionieren soll, zielt die Bewertung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Gegensatz dazu als Zukunftsprognose darauf ab, den Umgang mit Waffen und Munition nur dann zu erlauben, wenn kein die öffentliche Sicherheit gefährdendes (waffen-) rechtswidriges Verhalten zu erwarten ist. Dass im Einzelfall bei einer waffenrechtlichen Verfehlung die Schuld im strafrechtlichen Sinne als gering anzusehen ist und das Verfahren eingestellt wird, bedeutet demnach nicht zugleich, dass die Verfehlung waffenrechtlich nicht als gröblich gewertet werden kann und keine waffenrechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen können. Die Waffenbehörde und das Verwaltungsgericht sind bei der Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG rechtlich nicht an die Beurteilungen in strafgerichtlichen Entscheidungen gebunden; dies gilt auch für die Einstellung eines Verfahrens.

Den Kern der Feststellung der Behörde– waffenrechtliche Regelunzuverlässigkeit wegen Umgangs mit erlaubnispflichtigen Waffen ohne Erlaubnis - versuchte die Klägerin dahingehend zu widerlegen, als dass sie den Umgang mit Schusswaffen im Beisein eines waffenrechtlich Berechtigen nicht als Erwerb und Besitz verstanden haben wollte.
Dem widersprach das VG Düsseldorf allerdings im Einklang mit der seit 1976 (!) stehenden Rechtsprechung (BayObLG,. 4 St 108/76 auch OLG Koblenz 1 OLG 32 Ss 153/21) zum Überlassen von Schusswaffen:

„Zu keinem anderen Ergebnis führt das Vorbringen der Klägerin, die Vorgehensweise bei der Anfertigung der Fotos stelle kein Überlassen dar, da diese vergleichbar sei mit einer Situation, in der Jäger, Sportschützen

oder Waffensammler einander bei einem Treffen gegenseitig ihre Waffen zeigten und dabei die Waffe auch von dem jeweiligen Gegenüber in die Hand nähmen. Denn die vorübergehende Überlassung von Waffen unter waffenrechtlich Berechtigten - wie Jägern, Sportschützen oder Waffensammlern - ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG erlaubnisfrei, so dass dieses Verhalten gerade auch in den Fällen, in denen eine vorübergehende Überlassung der Waffe erfolgt, vom Waffengesetz gedeckt ist. Die Klägerin war hingegen nicht im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis"

Fazit: Es sind zwei immer noch anzutreffende waffenrechtliche Gerüchte, dass zum einen das vorübergehende Übergeben einer Schusswaffe an einen Unberechtigten kein Überlassen im Sinne des Waffengesetzes darstellen würde und zum anderen, dass das vorübergehende Überlassen an eine „vertrauenswürdige Person", besonders dann, wenn der Inhaber der Erlaubnis noch anwesend ist, zulässig wäre.

Das erste Gerücht hatte nie eine belastbare Basis: Schon in der „Frühphase" des Waffengesetzes stellte das bayrische Oberlandesgericht 1976 fest (Az. 4 St 108/76), dass jedes Übergeben einer Schusswaffe an eine andere Person als Überlassen im Sinne des Waffengesetzes zu werten ist, welches nur erfolgen darf, wenn die Person berechtigt ist oder mit der Waffe aufgrund einer Ausnahmevorschrift, z.B. zum Schießen auf dem Schießtand, umgehen darf.

Das zweite Gerücht geht auf noch ältere Quellen zurück: Auf den Bericht des Innenausschusses zum Entwurf des Waffengesetzes von 1971 (zu Bt. Drs VI/3566, Seite 6). Hier wurde damals in der Tat das Recht eingeräumt, „vertauenswürdigen Personen" ohne waffenrechtliche Erlaubnis Schusswaffen zur vorübergehenden sicheren Verwahrung oder zum Transport zu überlassen.

Die Novelle des Waffengesetzes 2002/2003 räumte damit allerdings ausdrücklich auf: Ausschließlich Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis sollten mit Waffen umgehen dürfen (Bt-Drs. 14/7758, Seite 60). Wer „vertrauenswürdige Person" ist, entscheidet seither einzig die zuständige Behörde durch Erlaubniserteilung nach vorheriger Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) und nicht mehr das Gusto des Waffenbesitzers. Ausnahmen davon gibt es gem. § 12 WaffG für den lediglich vorübergehenden Besitz durch gewerbliche Waffentransporteure (Abs. 1 Nr. 2), durch WBK-Inhaber (Abs. 1 Nr. 1a/b), für das Schießen auf Schießstätten (Abs. 1 Nr. 5) und für den Umgang abseits des Schießens in sog. Besitzdienerschaft unter Aufsicht(!) des waffenrechtlich Berechtigten in schießsportlichen und jagdlichen Vereinigungen (Abs. 1 Nr. 3b).

Werte Leser: Zugriff auf und Umgang mit Ihren Waffen haben im Privaten ausschließlich Sie als Erlaubnisinhaber. Wollen Sie Verwandte, Freunde oder Interessenten am Schießsport mit Ihren Waffen umgehen lassen, so ist dies nur auf dem Schießstand zulässig.

Waffenaufbewahrung in unbewohnten Gebäuden?

Zwischen Weihnachten und Silvester 2023 wurden einer Waffenbesitzerin aus Schleswig-Holstein 5 Langwaffen durch gewaltsames Öffnen ihres Waffenschrankes entwendet. Der Waffenschrank befand sich in einem Einfamilienhaus, welches bereits seit mehreren Monaten renoviert wurde und damit unbewohnt war, während die Waffenbesitzerin vorübergehend im benachbarten Haus ihrer Eltern wohnte.

Die zuständige Behörde widerrief daraufhin die waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen eines Verstoßes gegen § 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 4 AWaffV: Aufbewahrung von mehr als 3 Langwaffen in einem unbewohnten Gebäude, zudem nicht im für diesen Fall vorgeschriebenen Waffenschrank des Widerstandsgrads 1 nach EN-1143-1, sondern in einem B-Schrank nach der alten Norm VDMA 24992. Die Behörde sah damit eine negative Zukunftsprognose hinsichtlich der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit gerechtfertigt: Die Waffenbesitzerin sei nunmehr waffenrechtlich absolut unzuverlässig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b auf Grund nicht sorgfältiger Aufbewahrung von Schusswaffen.

In einem solchen Fall, d.h. wenn es um die waffenrechtliche Zuverlässigkeit geht, haben Widerspruch und Anfechtungsklage gem. § 45 Abs. 5 WaffG keine aufschiebende Wirkung, lies: man muss die Waffen und Erlaubnisurkunden erst einmal entsprechend der Anordnung der Behörde abgeben.

Dagegen wollte die Waffenbesitzerin sich gerichtlich wehren und hat am VG Schleswig um einstweiligen Rechtsschutz ersucht, d.h. um die sogenannte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.

Zunächst mit Erfolg: Denn der negativen Zukunftsprognose der Behörde wollte das Verwaltungsgericht Schleswig (Az. 7 B 36/24) nicht folgen. Zwar sah es einen klaren objektiven Verstoß gegen die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften, ging angesichts der Gesamtumstände für diesen aber nicht von der Gröblichkeit aus und sah daher keinen Anlass für die Befürchtung, dass die Waffenbesitzerin auch künftig gegen die Aufbewahrungsvorschriften verstoßen würde.

Die Behörde ließ allerdings nicht locker und legte gegen den Beschluss des VG Schleswig Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein ein. Dieses sah die Behörde im Recht: In einem unbewohnten Gebäude dürfen höchsten drei Langwaffen in einem Waffenschrank des Widerstandsgrads 1 verwahrt werden. Daran ändere sich auch nichts durch die Tatsache, dass die vorübergehende Wohnung der Waffenbesitzerin, das Wohnhaus ihrer Eltern, sich gerade einmal 10 Meter entfernt vom unbewohnten Gebäude, in welchem der Waffendiebstahl stattfand, befände. Im Gegenteil: Gerade der Umstand, dass der Zeitpunkt des Waffendiebstahls von der Waffenbesitzerin nur auf einen mehrere Tage umfassenden Zeitraum eingegrenzt werden konnte und damit mutmaßlich längere Zeit unbemerkt blieb, belege, dass die gesetzgeberische Befürchtung eines erhöhten Risikos des Abhandenkommens von Waffen aus unbewohnten Gebäuden in diesem Fall klar verwirklicht sei. Dass die vorschriftswidrige Aufbewahrung bereits über mehrere Monate erfolgt sei, lasse auch nicht die Annahme eines tolerierbaren Augenblicksversagen zu.

Fazit: Bewahren Sie, liebe Leser, ihre Waffen stets strikt nach den Vorschriften der AWaffV auf. Eine vom Wortlaut des § 13 AWaffV abweichende Aufbewahrung muss zuvor von der Behörde ausdrücklich und schriftlich gem. § 13 Abs. 6 AWaffV genehmigt worden sein. Wollen Sie Waffen in unbewohnten Gebäuden oder Zweitwohnungen aufbewahren, setzen Sie sich zunächst mit Ihrer Waffenbehörde in Verbindung.

Onlinehandel & Versand von Schusswaffen

Eine der zentralen Vorschriften des Waffengesetzes ist § 34, welcher in Absatz 1 anordnet, dass Waffen nur berechtigten Personen überlassen werden dürfen und dass die Berechtigung offensichtlich sein oder nachgewiesen werden muss. Hier ist besonders im privaten Onlinehandel, wie ihn einige Plattformen anbieten, besondere Vorsicht geboten: Während die Offensichtlichkeitsklausel in einer Waffenhandelsfiliale oder einer Büchsenmacherwerkstatt, welche entsprechende Waffen offen anbieten erfüllt sein dürfte, ist dies im Onlinehandel nicht immer der Fall. Offensichtlichkeit liegt nur dann vor, wenn sie sich einem geradezu aufdrängt, aber nicht schon dann, wenn nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Berechtigung spricht (Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 34 Rn. 9). Bei privaten Erwerben kann die Offensichtlichkeitsklausel grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Daher ist es im Onlinehandel unbedingt notwendig, die Erwerbsberechtigung des Erwerbers zu überprüfen und sich nicht auf die Echtheit digitaler Kopien zu verlassen, zu einfach sind mit den heutigen Mitteln Fälschungen zu erstellen und selbst die Internetpräsenz eines angeblichen Waffenhandels kann fingiert sein. Dem privaten Überlasser einer Schusswaffe bleibt hier nur die Möglichkeit, Kontakt zur zuständigen Behörde des Erwerbers aufzunehmen, via Kontaktdaten die unabhängig von den Angaben des Erwerbers ermittelt wurden.

An dieser Stelle sei es durchaus einmal deutlich beanstandet, dass das Nationale Waffenregister (NWR) allen Heilsversprechen bei seiner Einführung zum Trotz dem privaten Waffenbesitzer keinerlei Möglichkeit bietet, die Echtheit und Gültigkeit einer Erwerbsberechtigung selbstständig zu überprüfen, so dass hier zeitaufwendig für alle Beteiligten der Kontakt zur Behörde des Erwerbers gesucht werden muss.
Der Gesetzgeber hat in die Pflicht zur Überprüfung beim Versand von Waffen neben § 34 Abs. 1 auch nochmal ausdrücklich in § 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG zum Ausdruck gebracht: *„Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 1 an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.“*

Zwar erwirbt und besitzt der gewerbliche Beförderer die Waffe durchaus im waffenrechtlichen Sinne und musste deswegen im Waffengesetz durch § 12 Abs. 1 Nr 2 von der Erlaubnispflicht freigestellt werden, um überhaupt den Versand von Waffen zu ermöglichen, aber es sollte hierbei verhindert werden, dass die Verantwortung für die Übergabe an einen unberechtigten Empfänger auf den Zusteller abgewälzt werden kann: § 34 Abs. 2 WaffG ordnet an, dass der Versender für die Überprüfung der waffenrechtlichen Erlaubnis des Empfängers verantwortlich ist, nicht der Transporteur. Ist die Erwerbsberechtigung überprüft, so ist beim Versand ebenfalls § 34 Abs. 2 zu beachten:
"Werden Waffen oder Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, so muss die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt sein und es müssen Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein."

Das bedeutet, die Versandart muss zwingend gewährleisten, dass die Waffe ausschließlich dem berechtigten Erwerber übergeben wird, was nur durch Überprüfung der Identität des Empfängers anhand eines amtlichen Lichtbild-Ausweisdokuments möglich ist (Personalausweis oder Pass) und unter keinen Umständen eine Ersatzzustellung oder gar Ablage des Pakets erfolgt. Es sind nur Versandarten zulässig, die im Falle der Abwesenheit des Empfängers das Paket in eine Filiale zur Abholung gegen Ausweisdokument umleiten. Die dabei erfolgende vorübergehende gewerbliche Lagerung ist indes auch durch § 12 Abs. 1 Nr 2 WaffG von der Erlaubnispflicht befreit. Zudem muss die Verpackung der Waffe so beschaffen sein, dass ein Abhandenkommen der Waffe oder wesentlicher Teile ausgeschlossen ist. Der Versender ist in der Pflicht, hier besonders sorgfältig zu verpacken: Hochwertige Verpackung, ggf. doppelt verpacken und nicht am Klebeband sparen.

Keinesfalls darf man sich verleiten lassen, die Waffe, ohne dass es aus Transportgründen (Paketmaße) zwingend notwendig ist, zu zerlegen. Gelegentlich werden solche Ratschläge erteilt, z.B. man solle den Verschluss entnehmen, weil das „besonders sicher" sei. Das Gegenteil ist der Fall: Das Verlustrisiko wird hierdurch unnötig erhöht und es spielt aus waffenrechtlicher Sicht keine Rolle, ob die gesamte Waffe oder „nur" ein wesentliches Teil abhandenkommt. Ganz im Gegenteil: Man wird sich in diesem Fall die Frage gefallen lassen müssen, warum man ohne Not ein wesentliches Waffenteil entnommen hat, welches durch eine kleine Beschädigung im Packstück abhandenkommen konnte, während es verbaut in der Waffe nicht verloren gegangen wäre.

Vorgenannte Voraussetzungen für den sicheren Waffenversand hatte auch der bayerische Verwaltungsgerichtshof zu verhandeln (Az. 24 CS 23.318). Im verhandelten Fall wurde eine Waffe mit entnommenem Verschluss versendet. Letzterer ging auf dem Versandweg verloren und der Rest der Waffe wurde einer Ersatzempfängerin ohne waffenrechtliche Erlaubnis übergeben. Der bayr. VGH bestätigte den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse des Händlers:

„Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Waffe oder Munition an den gewerbsmäßigen Beförderer die Erwerbsberechtigung des Empfängers sichergestellt sein muss (Gade, WaffG, § 34 Rn. 14). Folglich muss der Versender durch Auswahl eines geeigneten Transporteurs bzw. einer passenden Transportleistung sicherstellen, dass sämtliche waffenrechtliche Vorgaben eingehalten werden (vgl. auch Nr. 34.1 WaffVwV). Vorliegend hat der Antragsteller den Transporteur offenkundig nicht über den Inhalt der Sendung informiert.Darüber hinaus war durch die sehr dürftige Verpackung und loses Hineinlegen der in ihre Bestandteile zerlegten Waffe nicht die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt, § 34 Abs. 2 Satz 1 WaffG, was durch den Verlust des Verschlusses bewiesen wird. Wie aus den in der Behördenakte befindlichen Lichtbildern (Bl. 8 bis 10 d.A.) ersichtlich wird, lagen die Einzelteile lose und nur mit ein wenig geknülltem Zeitungs- bzw. Packpapier in einem Karton. Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann es beim Transport von Paketen immer wieder zu Beschädigungen der Kartonage kommen. Selbst bei kleinen Öffnungen oder Rissen wäre bei dieser Verpackungsart nicht sichergestellt, dass Einzelteile nicht verloren gehen oder von außen der Inhalt für Dritte ersichtlich wird."

Fazit: Wenn Sie eine Schusswaffe versenden, liebe Leser, liegt es in Ihrer Pflicht, die Erwerbsberechtigung des Erwerbers zweifelsfrei festzustellen und die die richtige Versandart und Verpackung zu gewährleisten. Wo möglich, ist die persönliche Übergabe an den Erwerber unter Vorlage der Erwerbsberechtigung im Original zu bevorzugen.

Dr. Adrian Sievers-Engler, Landesreferent für Waffenrecht, waffenrecht@wsv1850.online